

# Regierungsratsbeschluss

vom 1. März 2022

Nr. 2022/260

## Beiträge 2021 der Einwohnergemeinden an das kommunale Leistungsfeld Alimentenbevorschussung Schlussabrechnung

---

### 1. Ausgangslage

Nach § 26 Sozialgesetz (BGS 831; SG) vom 31. Januar 2007 ist das Bevorschussen von Alimenten eine Aufgabe der Einwohnergemeinden. Als kantonale Bevorschussungsstelle namens des Departementes des Innern bestimmt § 79 Sozialverordnung (BGS 831.2; SV) vom 29. Oktober 2007 das Oberamt. Nicht einbringbare Forderungen sind nach § 99 Absatz 3 SG von den Einwohnergemeinden zu tragen. Sie unterliegen nach § 55 Absatz 1 Bst. c SG dem Lastenausgleich und werden nach § 55 Absatz 6 SG im Verhältnis der Einwohnerzahl nach der kantonalen Statistik auf die Einwohnergemeinden verteilt.

### 2. Erwägungen

#### 2.1 Rechnung 2021

Alimentenbevorschussung Aufwand	Fr.	7'620'440.97
./. Alimentenbevorschussung Inkasso (Ertrag)	Fr.	3'761'990.35
Nicht einbringbare Forderungen aus Alimentenbevorschussung	Fr.	3'858'450.62

Die Summe nicht einbringbarer Forderungen aus dem Bevorschussen von Alimenten 2021 beträgt Fr. 3'858'450.62.

#### 2.2 Abrechnung Akonto

Akonto der Einwohnergemeinden (RRB Nr. 2021/462 vom 30. März 2021)	Fr.	4'500'000.00
Nicht einbringbare Forderungen aus Alimentenbevorschussung 2021	Fr.	3'858'450.62
Entlastung der Einwohnergemeinden	Fr.	641'549.38

### 3. **Beschluss**

- 3.1 Die Rechnung der Alimentenbevorschussung 2021 mit nicht einbringbaren Forderungen aus Bevorschussung im Betrag von Fr. 3'858'450.62 wird genehmigt.
- 3.2 Die Abrechnung der Akontozahlungen gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2021/462 vom 30. März 2021 mit einem Saldo zu Gunsten der Einwohnergemeinden von Fr. 641'549.38 wird genehmigt.
- 3.3 Die Entlastung der Einwohnergemeinden erfolgt gemäss den Angaben in den beiden beiliegenden Listen aufgrund der Einwohnerzahl per 31. Dezember 2020. Dieser Regierungsratsbeschluss gilt als Rechnungsbeleg.
- 3.4 Die Einwohnergemeinden haben die Rückerstattung in der Jahresrechnung 2021 auf das Konto Nr. 5430.3632.xx zu buchen.
- 3.5 Das ReWe Ddl wird angewiesen, gemäss Beilagen zu buchen, bzw. zu fakturieren oder zu belasten.
- 3.6 Dieser Beschluss geht in je einem Exemplar an die Präsidien und an die Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Beilage**

- Beilage 1: Gemeinden mit Kontokorrent (Alimentenbevorschussung)
- Beilage 2: Gemeinden mit Postkonto (Alimentenbevorschussung)

### **Verteiler**

Departement des Innern, Amtscontrolling AGS  
Amt für Gesellschaft und Soziales (3); ALB, SPA, Admin (2022-001)  
Oberämter (4)  
Amt für Gemeinden, Gemeindefinanzen  
Finanzdepartement  
Kantonale Finanzkontrolle  
Amt für Finanzen, Gruppenleitung Finanzbuchhaltung  
ReWe Ddl  
Präsidien der Einwohnergemeinden (107)  
Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden (107)  
Präsidien der Trägerschaften der Sozialregionen (13); Email-Versand AGS/SL/SPA

Leitungen der Sozialdienste der Sozialregionen (13); Email-Versand AGS/SL/SPA  
Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen